



**Baden-Württemberg**  
STAATSANWALTSCHAFT KARLSRUHE

Datum 11.02.2015  
Name .  
Durchwahl  
Aktzeichen 510 Js 568/08  
(Bitte bei Antwort angeben)

**VERFÜGUNG**

[...]

b)

Das Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten ..... sowie  
wurde hinsichtlich der Tatvorwürfe der wettbewerbsbeschränkenden Ab-  
sprache bei Ausschreibungen sowie der Untreue bzw. des Betruges gem. § 170 Abs. 2  
StPO eingestellt (sh. unten Ziff. 6).

Im Übrigen wurden die Anzeigerstatter auf den Privatklageweg verwiesen (sh. unten Ziff.  
9).

[...]

9. Entschießung:

Der Strafanzeige der \_\_\_\_\_ sowie der \_\_\_\_\_ gegen \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ wird - hinsichtlich des Tatverdachts der unerlaubten Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke sowie des Tatverdachts des Verrats von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen - mangels öffentlichen Interesses keine Folge gegeben, §§ 374, 376 StPO. Den Antragstellern steht der Privatklageweg offen.

Gründe:

Den Beschuldigten liegt die unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke (§ 106 UrhG) bzw. der Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (§ 17 UWG) zur Last.

[...]

Bei dem von dem Antragsteller geschilderten Sachverhalt kommen - jedenfalls nach Teileinstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO - nur Privatklagedelikte, nämlich die unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke (§ 106 UrhG) sowie der Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 17 UWG) in Betracht (§ 374 StPO). Die öffentliche Klage wird in diesen Fällen von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt (§ 376 StPO), d.h. wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist (Meyer-Goßner in Meyer-Goßner/Schmidt, 57. Auflage 2014, § 376 Rn. 1). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht (mehr) gegeben, so dass eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft an der Strafverfolgung nicht geboten erscheint.

[...]

4145

Die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs ist nach der erfolgten zivilrechtlichen Einigung und angesichts der mehrjährigen Verfahrensdauer indes nicht mehr gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit.

Für den Fall der Durchführung weiterer Ermittlungen mit dem Ziel der Erhebung der Anklage, hätten die Beschuldigten - in Anbetracht des zwischenzeitlich eingetretenen Zeitablaufs - allenfalls noch eine geringfügige Strafe zu erwarten. Im Rahmen der Strafzumessung wäre nämlich in erheblichem Maße zu berücksichtigen, dass die Beschuldigten über einen - ungewöhnlich - langen Zeitraum mit der Ungewissheit über den Ausgang des Ermittlungsverfahrens belastet wurden. Demgegenüber wären weitere Ermittlungen zum Nachweis einer Urheberrechtsverletzung durch die Beschuldigten durch die Erforderlichkeit der Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht nur mit einem erheblichen Zeitaufwand, sondern auch mit erheblichen, die Allgemeinheit belastenden, Kosten verbunden.

Die Beschuldigten haben sich - mit Ausnahme des Beschuldigten - bisher straffrei geführt.

Es steht den Antragstellern frei, durch Erhebung einer Privatklage (§ 381 StPO) vor dem zuständigen Amtsgericht die beantragte Bestrafung der Täter selbst zu bewirken. Erfolgsaussichten einer Privatklage, die im vorliegenden Fall auch zumutbar ist, sowie etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.



## Staatsanwaltschaft Karlsruhe

Redeker Sellner  
Dahs  
Büro Bonn

19. Feb. 2015

Staatsanwaltschaft Karlsruhe, 76232 Karlsruhe

Frau Rechtsanwältin  
Dr. |  
Willy-Brandt-Allee 11  
53113 Bonn

Datum 17.02.2015/Er

Name Frau |

Durchwahl Tel.

Fax.

Aktenzeichen 510 Js 5

(Bitte bei Antwort angeben)

F | T | S | K

Ermittlungsverfahren gegen ,  
wegen unerlaubter Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Dr. |

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 11.02.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Das Ermittlungsverfahren gegen , sowie | wird hinsichtlich der Tatvorwürfe der wettbewerbsbeschränkenden Absprache bei Ausschreibungen sowie der Untreue bzw. des Betruges gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. |  
Staatsanwältin

Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

Akademiestraße 6-8 - 76133 Karlsruhe

Verkehrsanbindung: Straßenbahnhaltestelle: Europaplatz

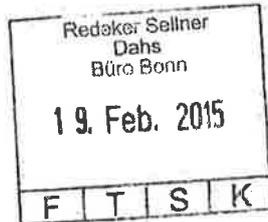
Telefon: 0721 926 0 Telefax: 0721 926 5005 poststelle@stakarlsruhe.justiz.bwl.de  
Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen  
Sprechzeiten: (allgem.) Mo, Di, Mi, Fr 9-11.30 Uhr und Di und Do 13.30-15.30 Uhr



## Staatsanwaltschaft Karlsruhe

Staatsanwaltschaft Karlsruhe, 76232 Karlsruhe

Frau Rechtsanwältin  
Dr. t  
Willy-Brandt-Allee 11  
53113 Bonn



Datum 17.02.2015/Ert

Name

Durchwahl Tel.

Fax.

Aktenzeichen 510 Js 568/08

(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen ,  
wegen unerlaubter Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Dr.

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 11.02.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Der Strafanzeige der : sowie der € t gegen /

wird -  
hinsichtlich des Tatverdachts der unerlaubten Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke sowie des Tatverdachts des Verrats von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen - mangels öffentlichen Interesses keine Folge gegeben, §§ 374, 376 StPO. Den Antragstellern steht der Privatklageweg offen

Mit freundlichen Grüßen

gez. .  
Staatsanwältin

Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

Akademiestraße 6-8 - 76133 Karlsruhe

Verkehrsanbindung: Straßenbahnhaltestelle: Europaplatz

Telefon: 0721 926 0 Telefax: 0721 926 5005 poststelle@stakarlsruhe.justiz.bwl.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtsachen

Sprechzeiten: (allgem.) Mo, Di, Mi, Fr 9-11.30 Uhr und Di und Do 13.30-15.30 Uhr

4195

12. März 2015  
EINGANG

30434

Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe  
Stabelstr. 2  
76133 Karlsruhe

**Vorab per Telefax: (**

Karlsruhe, 04.03.2015

Sekretariat RA

**Unser Zeichen** (bitte immer angeben):

**- 510 Js 568/08 -**

**Ermittlungsverfahren  
gegen**

**wegen unerlaubter Verwertung urheberrechtlich ge-  
schützter Werke**

legen wir

**Beschwerde**

ein gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen

Die Begründung bleibt einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten.

4187

Desweiteren beantragen wir

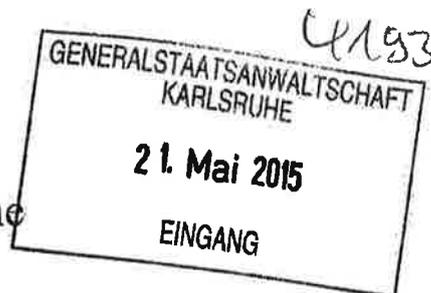
**Akteneinsicht**

durch Übersendung der Ermittlungsakten in unsere Kanzlei. Für die hierbei entstehenden Kosten sagen wir uns gut.

Rechtsanwalt



# Staatsanwaltschaft Karlsruhe



Staatsanwaltschaft Karlsruhe, 76232 Karlsruhe

Herrn Generalstaatsanwalt  
in Karlsruhe  
Stabelstraße 2  
76133 Karlsruhe

Datum 19.05.2015  
Name .  
Durchwahl Tel.  
Fax  
Aktenzeichen **510 Js 568/08**  
(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen

wegen unerlaubter Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

hier: Beschwerde gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens sowie im Übrigen die Verweisung auf den Privatklageweg  
Zu Ihrem Schreiben vom 05.03.2015, Gz.: 8 Zs 443/15

Berichterstatter: Staatsanwältin

Mit 1 Mehrfertigung der Beschwerdevorlage  
1 Auszug aus dem Bundeszentralregister  
9 Bänden Ermittlungsakten, Az.: 510 Js 568/08, Staatsanwaltschaft Karlsruhe  
23 Stehordnern  
15 Schnellheftern

1. Gegen die Verfügung vom 11.02.2015 (Bl. 4107 ff.), formlos mitgeteilt am 17.02.2015 (Bl. 4149 f.), hat der Antragsteller vertreten durch Rechtsanwalt mit Schreiben vom 04.03.2015 (Bl. 4169), eingegangen am 04.03.2015 (Bl. 4169), rechtzeitig

## B e s c h w e r d e

eingelegt.

Akademiestraße 6-8 - 76133 Karlsruhe

**Verkehrsanbindung:** Straßenbahnhaltestelle: Europaplatz

Telefon: 0721 926 0 Telefax: 0721 926 5005 poststelle@stakarlsruhe.justiz.bwl.de  
Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen  
Sprechzeiten: (allgem.) Mo, Di, Mi, Fr 9-11.30 Uhr und Di und Do 13.30-15.30 Uhr

2. Der Beschwerde wird nicht abgeholfen.

Dem Beschwerdeführer wurde Gelegenheit gegeben, die Beschwerde zu begründen (Bl. 4183). Die Frist zur Begründung wurde auf Antrag des Beschwerdeführers bis zum 15.05.2015 verlängert (Bl. 4191). Eine Beschwerdebegründung ist nicht eingegangen. Auf die weiterhin zutreffenden Gründe der angefochtenen Verfügung wird Bezug genommen.

Eine Wiederaufnahme der Ermittlungen ist nicht veranlasst.

**Staatsanwalt**  
als Vertreter des Abteilungsleiters



**Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe**  
Der Generalstaatsanwalt

Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe, Stabelstraße 2,  
76133 Karlsruhe

---

Herrn Rechtsanwalt

Datum 13.06.2015/wel

Name

Durchwahl Tel.

Fax.

Aktenzeichen 8 Zs 443/15

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen 37/11

Ermittlungsverfahren gegen

wegen unerlaubter Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke u.a.

Beschwerde Ihres Mandanten vom 04.03.2015 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft  
Karlsruhe vom 11.02.2015 (Az.: 510 Js 568/08)

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt

auf die namens Ihrer Mandanten eingelegte Beschwerde vom 04.03.2015 habe ich die einschlägigen Akten beigezogen und überprüft. Nach dem Ergebnis dieser Überprüfung gebe ich ihr keine Folge. Die Verfügung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 11.02.2015 entspricht der Sach- und Rechtslage.

Das Ermittlungsverfahren wurde zu Recht und mit zutreffenden Gründen, auf die ich zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug nehme, mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Hinsichtlich der Tatbestände der §§ 263, 266 und 298 StGB ist - worauf die Staatsanwalt-

Stabelstraße 2 - 76133 Karlsruhe

Telefon: 0721 926-0 Telefax: 0721 926-5004 poststelle@genstakarlsruhe.justiz.bwl.de  
Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen  
Sprechzeiten: (allgem.) Termine nur nach Vereinbarung

schaft zu Recht hingewiesen hat - nach §§ 263 Abs. 1, 266 Abs. 1, 298 Abs. 1, 78 Abs. 3 Nr. 4, 78a StGB Verfolgungsverjährung eingetreten, nachdem verjährungsunterbrechende Handlungen im Sinne des § 78c StGB nicht erfolgt sind.

Darüber hinaus ist nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft hinsichtlich der verbleibenden Privatklagedelikte (§ 374 Abs. 1 Nr. 7 und 8 StPO) der unerlaubten Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke (§ 106 UrhG) und des Verrats von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (§ 17 UWG) ein öffentliches Interesse an der öffentlichen Klage verneint und die Anzeige Ihrer Mandanten insoweit auf den Privatklageweg verwiesen hat. Bei der Prüfung, ob ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung im Sinne von § 376 StPO vorliegt, steht der Staatsanwaltschaft ein Ermessensspielraum zu. Dieser wurde im vorliegenden Fall - unter Berücksichtigung der umfangreichen Erkenntnisse aus den langjährigen Ermittlungen - nicht überschritten. Hierbei wurde berücksichtigt - worauf die Staatsanwaltschaft Karlsruhe zu Recht hingewiesen hat -, dass vor dem Landgericht Mannheim ein zivilrechtlicher Vergleich geschlossen worden ist, eine mehrjährige Verfahrensdauer zugrunde liegt und die Beschuldigten nicht vorbestraft sind.

Gegen diesen Bescheid können Ihre Mandanten, soweit sie in ihren Rechten verletzt sind und nicht ausschließlich den Vorwurf der unerlaubten Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke und des Verrats von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (§§ 106 UrhG, 17 UWG) erheben, innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung mittels eines von Ihnen oder einem anderen Rechtsanwalt unterzeichneten Schriftsatzes beim OLG Karlsruhe (Strafsenat) Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag muss vor Ablauf der Monatsfrist beim OLG Karlsruhe eingegangen sein und die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, sowie die Beweismittel angeben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.  
Erster Staatsanwalt